

## Meldung des Gefahrgutbeauftragten (GGB) nach Art. 7 GGBV

<b>Grund der Meldung</b>		
<input type="checkbox"/> Neumeldung eines GGB <input type="checkbox"/> Mutationsmeldung eines GGB <input type="checkbox"/> Meldung eines weiteren GGB <sup>1</sup>		
<small><sup>1</sup> Wenn die Unternehmung mehr als einen GGB ernannt, so muss sie deren Aufgabenbereiche aufeinander abstimmen und deren Aufgaben und Kompetenzen im Einzelnen schriftlich festhalten (Art. 6 Abs. 2 GGBV).</small>		
<b>Angaben zum Betrieb</b>		
Firma		
Strasse		Nummer
Postfach	PLZ	Ort
<b>Betrieb wird vertreten durch</b>		
Anrede		Name
Vorname		Beruf / Funktion
Telefon		Fax
Mobile		Email
<b>Angaben zum Betrieb</b>		
<b>Tätigkeiten</b>		
<input type="checkbox"/> Absender	<input type="checkbox"/> Verlader	<input type="checkbox"/> Betreiber (Tanks/Kesselwagen)
<input type="checkbox"/> Beförderer	<input type="checkbox"/> Entlader	<input type="checkbox"/> Versand über externes Lager <sup>2</sup>
<input type="checkbox"/> Verpacker	<input type="checkbox"/> Befüller	<input type="checkbox"/> Vertragsfahrer
Wenn Vertragsfahrer angekreuzt wurde, bitte angeben für welche(s) Unternehmen gefahren wird		
<small><sup>2</sup> Werden die Güter beispielsweise bei einem Spediteur eingelagert und von dort direkt zum Kunden versendet, oder wird ab einem firmeneigenen Lager an einem anderen Standort versendet, so ist diese Option anzukreuzen.</small>		
<b>Gefahrgutklassen</b>		
<input type="checkbox"/> Klasse 1	<input type="checkbox"/> Klasse 4	<input type="checkbox"/> Klasse 7
<input type="checkbox"/> Klasse 2	<input type="checkbox"/> Klasse 5	<input type="checkbox"/> Klasse 8
<input type="checkbox"/> Klasse 3	<input type="checkbox"/> Klasse 6	<input type="checkbox"/> Klasse 9
<b>Verkehrsträger</b>		
<input type="checkbox"/> Strasse (ADR)	<input type="checkbox"/> Hochsee (IMDG)	
<input type="checkbox"/> Schiene (RID)	<input type="checkbox"/> Luftfracht (IATA)	
<input type="checkbox"/> Binnengewässer (ADN)		
Eigene Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter (>1000 Pkt.) eingelöst	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Eigene Fahrer mit ADR Schulungsbescheinigung vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Ernennung des Gefahrgutbeauftragten		
Datum der Ernennung (tt.mm.jjjj)		<input type="checkbox"/> Mandat intern <input type="checkbox"/> Mandat extern
Firmenname (nur bei externem Mandat)		
Anrede		Name
Vorname		Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
Heimatort		Kanton
Staatsangehörigkeit		Beruf / Funktion
Strasse		Hausnummer
Postfach	PLZ	Ort
Telefon		Fax
Mobile		Email

Rechtsgültige Unterschrift	
Das Formular ist von einer zeichnungsberechtigten Person der Unternehmung zu unterschreiben.	
Ort, Datum _____  Unterschrift _____	Firmenstempel

Das ausgefüllte Formular vorzugsweise per Email zusammen mit einer **Kopie/Scan des Schulungsnachweises** an folgende Adresse senden: [chemiesicherheit@ag.ch](mailto:chemiesicherheit@ag.ch)

Alternativ per Post an:

Amt für Verbraucherschutz  
Chemiesicherheit  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

## Auszug aus der Gefahrgutbeauftragtenverordnung | GGBV SR 741.622

Stand 1. Juli 2016

### Art. 4 Ernennung der Gefahrgutbeauftragten

- <sup>1</sup> Die Unternehmungen müssen für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernennen.
- <sup>2</sup> Gefahrgutbeauftragte können Angehörige, Inhaber oder Inhaberinnen der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein.
- <sup>3</sup> **Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten.**

### Art. 7 Meldung an die Behörden

Die Unternehmungen müssen der Vollzugsbehörde unaufgefordert **innert 30 Tagen nach der Ernennung** die Namen der Gefahrgutbeauftragten und die in deren Schulungsnachweis aufgeführten Bereiche bekannt geben.

### Art. 8 Stellung der Gefahrgutbeauftragten im Betrieb

- <sup>1</sup> Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können.
- <sup>2</sup> Sie müssen den Gefahrgutbeauftragten die nötige Unabhängigkeit einräumen und sicherstellen, dass ihnen aus der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Nachteile erwachsen.
- <sup>3</sup> Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahrgutbeauftragten direkten Kontakt zu dem mit dem **Verpacken, Einfüllen, Versenden, Laden, Befördern oder Entladen** gefährlicher Güter beschäftigten Personal sowie direkten Zugang zu dessen Arbeitsplätzen haben.

### Art. 9 Bekanntmachung im Betrieb

Die Unternehmungen müssen dafür sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten und deren Aufgaben und Funktion bei den Betriebsangehörigen bekannt sind.

### Art. 23 Leiter und Leiterinnen von Unternehmungen

Mit Busse wird bestraft, wer als Leiter oder Leiterin einer Unternehmung:

- a. keinen Gefahrgutbeauftragten oder keine Gefahrgutbeauftragte ernennt;
- b. die Ernennung von Gefahrgutbeauftragten nicht fristgemäss meldet;
- c. es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Gefahrgutbeauftragten ihre Aufgaben erfüllen können;
- d. die Vollzugsbehörde in ihrer Kontrolltätigkeit behindert, ihr den Zutritt zum Betrieb oder die nötigen Auskünfte verweigert oder ihr wahrheitswidrige Auskünfte erteilt;
- e. die Pflicht zur Aufbewahrung der schriftlichen Berichte missachtet;
- f. veranlasst, dass eine nach dieser Verordnung strafbare Handlung durch Gefahrgutbeauftragte vorgenommen wird, oder eine solche Handlung nicht nach Möglichkeit verhindert.

### Art. 24 Gefahrgutbeauftragte

Wer als Gefahrgutbeauftragter oder als Gefahrgutbeauftragte die Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12 nicht wahrnimmt, wird mit Busse bestraft.